

# Das Leser-Forum

Beiträge im Deutschen Ärzteblatt sollen zur Diskussion anregen. Deshalb freut sich die Redaktion über jeden Leserbrief. Wir müssen aus der Vielzahl der Zuschriften aber auswählen und uns Kürzungen vorbehalten. Leserbriefe geben die Meinung des Autors, nicht die der Redaktion wieder. E-Mails richten Sie bitte an [leserbriefe@aerzteblatt.de](mailto:leserbriefe@aerzteblatt.de), Briefe an das Deutsche Ärzteblatt, Ottostraße 12, 50859 Köln.

## ETHIK



„Ärzte dürfen keine Hilfe zur Selbsttötung leisten“ heißt es in der neuen Berufsordnung (DÄ 23/2011: „Sterbehilfe: Verbot der ärztlichen Beihilfe zum Suizid“ von Gisela Klinkhammer und DÄ 20/2011: „Ethik in der Berufsordnung: Unmissverständlich“ von Heinz Stüwe).

### Eine fragwürdige Entscheidung

... Der Deutsche Ärztetag hat auf Vorschlag des Vorstandes der Bundesärztekammer erstmals allen Ärztinnen und Ärzten die ärztliche Suizidbegleitung in der (Muster-)Berufsordnung berufsrechtlich verboten. Dieses Vorgehen muss aus medizinethischer Perspektive nachdrücklich kritisiert und zurückgewiesen werden:

Der Bundesärztekammer ist, nicht zuletzt aus einer selbst in Auftrag gegebenen Befragung, bekannt, dass mehr als ein Drittel der Ärzte sich vorstellen kann, ihre Patienten bei einem Suizid zu begleiten. Ein modernes ärztliches Berufsethos soll unterschiedliche moralische Einstellungen innerhalb der Ärzteschaft akzeptieren und konstruktiv integrieren anstatt durch Mehrheits-

entscheidungen ein angeblich einheitliches ärztliches Ethos berufsrechtlich vorzuschreiben. Es geht nicht um den Verzicht von ärztlicher Ethik, sondern um einen verantwortungsvollen Umgang mit dem auch auf dem Ärztetag zum Ausdruck gekommenen Wertpluralismus im ärztlichen Berufsrecht. Diese Berufsrechtsänderung widerspricht dem bewährten Geist der bisherigen Berufsordnung, in ethisch kontroversen und schwierigen Situationen dem behandelnden Arzt einen professionellen Entscheidungsspielraum im Einzelfall einzuräumen. Damit wird das Prinzip ärztlicher Kollegialität und gegenseitigen Respekts geschwächt. Die Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin, welche die ärztliche Beihilfe zum Suizid ablehnt, spricht sich in ihrer Stellungnahme gegen ein generelles berufsrechtliches Verbot der ärztlichen Beihilfe zum freiverantwortlichen Suizid aus. Im ärztlichen Berufsrecht soll etwas verboten werden, was das allgemeine Recht nicht sanktioniert. Dieses steht in bemerkenswertem Gegensatz zur Geschichte der ärztlichen Selbstverwaltung, die sich bisher gegen drohende rechtliche Überregulierung und für Ermessensspielräume und professionelle Entscheidungsfreiheit des Arztes einsetzte ...

Im Gegensatz zu einer weit verbreiteten Fehlannahme wird die ärztliche Berufserlaubnis (Approbation) nicht von einer Ärztekammer erteilt beziehungsweise aberkannt, sondern von der zuständigen Landesbehörde. In der bisherigen Praxis folgten die Landesbehörden meist den berufsrechtlichen Voten der Ärztekammern. Künftig ist dagegen bei der ärztlichen Assistenz zur Selbst-

tötung des Patienten ein Konflikt zwischen allgemeinem Recht und Berufsrecht zu erwarten, der juristisch sicherlich nicht zugunsten der Ärztekammern ausgehen wird. Ein berufsrechtlich festgeschriebenes „ärztliches Ethos“, welches den Wertpluralismus der Ärzteschaft, den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Medizinethik sowie die normative Bedeutung des allgemeinen Rechts ignoriert, schwächt sich selbst und damit letztlich auch die Ärzteschaft. Dies zu bedenken ist nun die Aufgabe der einzelnen Landesärztekammern und ihrer Aufsichtsbehörden in den Bundesländern, wenn sie neue ärztliche Berufsordnungen verabschieden.

**Prof. Dr. med. Dr. phil. Jochen Vollmann, Dr. med. Jan Schildmann, M.A.,** Medizinische Ethik und Geschichte der Medizin, Ruhr-Universität Bochum, 44799 Bochum

### Der Maßstab ist die Menschlichkeit

Im letzten Satz zitiert Heinz Stüwe aus der Berufsordnung: „Ärzte dürfen weder ihr eigenes noch das Interesse Dritter über das Wohl des Patienten stellen.“ Genau! Und genau deshalb hat keiner, außer dem Patienten, zu sagen, was geschehen soll. Wer maßt sich schon wieder an festzulegen, was das Wohl des anderen ist? Laut Genfer Gelöbnis geht's letztlich um Menschlichkeit, und das ist der Maßstab, der selbst „unter Bedrohung“ anzulegen ist. Was das ist, ist im Grunde einfach: Versetz dich (komplett) in die Lage deines Patienten (also auch in seine Weltanschauung), und tu dann das, was du wünschst, was mit dir in dieser Situation getan wird. Alles andere ist Entmündigung ...

**Dipl. med. Ralph Götz,** 83278 Traunstein

## ANONYM

Die Redaktion veröffentlicht keine ihr anonym zugehenden Zuschriften, auch keine Briefe mit fingierten Adressen. Alle Leserbriefe werden vielmehr mit vollem Namen und Ortsangabe gebracht. Nur in besonderen Fällen können Briefe ohne Namensnennung publiziert werden – aber nur dann, wenn der Redaktion bekannt ist, wer geschrieben hat. **DÄ**